



Stadt Erkner ● Friedrichstraße 6-8 ● 15537 Erkner

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Erhebung der Steuern für das Kalenderjahr 2021

Gewerbsteuer

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat zuletzt in der Sitzung vom 27.02.2020 in der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Realsteuern beschlossen. Diese wurden im Amtsblatt für die Stadt Erkner Nr. 03 vom 04.03.2020 bekannt gemacht und gelten unverändert auch weiterhin für das Jahr 2021.

Für das Kalenderjahr 2021 werden keine Bescheide über die Gewerbsteuer-Vorauszahlungen versandt, wenn sich zum zuletzt ergangenen Bescheid keine Veränderungen ergeben haben. Aufgrund des § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetzes werden die Gewerbsteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid, da diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides hat.

Grundsteuer

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat zuletzt in der Sitzung vom 27.02.2020 in der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Realsteuern beschlossen. Diese wurden im Amtsblatt für die Stadt Erkner Nr. 03 vom 04.03.2020 bekannt gemacht und gelten unverändert auch weiterhin für das Jahr 2021.

Für das Kalenderjahr 2021 werden keine Bescheide über die Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz hat diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Hundesteuer

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.10.2001, bleibt die Festsetzung der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für das Kalenderjahr 2021 werden keine Bescheide über die Hundesteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.12.2006, bleibt die Festsetzung der Vergnügungssteuer gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für das Kalenderjahr 2021 werden keine Bescheide über die Vergnügungssteuer versandt, wenn sich

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters:

Dienstag: 09.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr

E-Mail: post@erkner.de

Internet: <http://www.erkner.de>

Postfachanschrift:

Postfach 1113, 15531 Erkner

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree

BLZ 170 550 50

Konto: 2508160167

Gläubiger-ID: DE76STE00000169806

BIC: WELADED1LOS

IBAN: DE04 1705 5050 2508 1601 67

zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Die Vergnügungssteuer für das Kalenderjahr 2021 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Hinweis

Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt.

Ein neuer Steuerbescheid wird nur erteilt bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. durch Eigentümer-/Hundealterwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, bei Fälligkeitsterminen oder bei der Zahlungsweise eintreten.

Im Falle des Eigentümerwechsels ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser aufgehoben wird. Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Grundsteuergesetz). Die Grundsteuer ist also eine sogenannte Jahressteuer, d.h. wird das Objekt innerhalb eines Jahres verkauft, so ist die gesamte Grundsteuer eines Kalenderjahres vom bisherigen Eigentümer zu leisten. Die Grundsteuer wird demnach nicht unterjährig abgerechnet. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt und heben die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Zahlungsaufforderung

Diejenigen Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung (SEPA-Lastschriftmandat) der Steuer erteilt haben, werden gebeten die Steuer 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid ergeben, unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadt Erkner zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung ist der Widerspruch nach § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist nach § 70 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei oben bezeichneter Behörde zu erklären. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.erkner.de/willkommen/menue-oben/impresum/> aufgeführt sind. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Wird die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt, so wird dieses Versäumnis dem Steuerschuldner zugerechnet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Werden die angeforderten Beträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gemäß § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf 50,00 Euro nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu zahlen. Außerdem hat der Steuerpflichtige die entstehenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Bei Rückfragen steht Ihnen während der Sprechzeiten des Rathauses Frau Zuchel-Lindgrön unter der Telefonnummer 03362 795 124 oder per E-Mail unter zuchel-lindgroen@erkner.de zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Stadt Erkner Nr. 01/2021 vom 13. Januar 2021 veröffentlicht.

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters:

Dienstag: 09.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr

E-Mail: post@erkner.de

Internet: <http://www.erkner.de>

Postfachanschrift:

Postfach 1113, 15531 Erkner

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree

BLZ 170 550 50

Konto: 2508160167

Gläubiger-ID: DE76STE00000169806

BIC: WELADED1LOS

IBAN: DE04 1705 5050 2508 1601 67